



Richtlinie der Ortsgemeinde Altrip zur Förderung von Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und Schüleraustauschfahrten

1. Die Ortsgemeinde Altrip gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Schülern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in Altrip haben, Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten.
2. Bezuschusst werden Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Schüleraustauschfahrten, die nach den Richtlinien des zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden und die von der Schulbehörde genehmigt worden sind. Die Bezuschussung ist vor Fahrtantritt von der Verbandsgemeindeverwaltung zu bewilligen.
3. Der Zuschuss beträgt je Schüler und Tag Aufenthalt bzw. Fahrt bis zu € 1,60. Er wird für Aufenthalte bzw. Fahrten von mindestens 4 bis höchstens 14 Tage gewährt (einschl. An- und Abreisetag). An- und Abreisetag rechnen je als ein Tag, wenn die Fahrt vor 10.00 Uhr beginnt und nach 15.00 Uhr bei der Rückreise endet. Beginnt die Fahrt am Anreisetag nach 10.00 Uhr oder endet am Abreisetag vor 15.00 Uhr, wird der An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet. Abweichend hiervon werden Schülerfahrten der Albert-Schweitzer-Schule, Grundschule der Ortsgemeinde Altrip, bereits ab einer Fahrtdauer von 2 Tagen bezuschusst. Satz 4 gilt für Schülerfahrten der Albert-Schweitzer Grundschule nicht.
4. Zuschussanträge sind rechtzeitig vor Fahrtbeginn von der Schule, die einen Aufenthalt bzw. Fahrt durchführen will, für die in Ziffer 1 genannten Schüler zu stellen. Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung sind berechtigt, von der Schule nach Abschluss des/der bezuschussten Aufenthaltes bzw. Fahrt einen Verwendungsnachweis über die Kosten der Maßnahme zu fordern.
5. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten gem. § 11 Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 die „Richtlinien zur Förderung von Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und Schüleraustauschfahrten“ der Gemeinde Altrip in der seit 06.03.2008 geltenden Fassung außer Kraft.

Altrip, den 29.07.2015
Ortsgemeinde Altrip

gez.: Jacob
Ortsbürgermeister